

# **GRUNDORDNUNG**

**der**

**Universität – Gesamthochschule Paderborn**

**vom 15. März 2002**

## **Grundordnung der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 15. März 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn folgende Grundordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstellung, Gliederung, Organe
- § 2 Rektorin oder Rektor, Rektorat
- § 3 Senat
- § 4 Kommissionen des Senats
- § 5 Ausschuss für Lehrerbildung
- § 6 Weitere Kommissionen
- § 7 Kuratorium
- § 8 Gleichstellungsbeauftragte
- § 9 Gleichstellungskommission
- § 10 Fakultätsrat
- § 11 Dekanat
- § 12 Verfahren zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen
- § 13 Gruppenvertretungen
- § 14 Abstimmungen und Mehrheiten, Ausschluss von Beratungen und Entscheidungen
- § 15 Körperschaftsvermögen
- § 16 Verkündungsblatt
- § 17 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

## **§ 1 Rechtsstellung, Gliederung, Organe**

(1) Die Universität – Gesamthochschule Paderborn ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(2) Die Universität – Gesamthochschule Paderborn gliedert sich in Fakultäten. Innerhalb der Fakultäten können im Einvernehmen mit dem Rektorat wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichtet werden.

(3) Zentrale Organe sind die Rektorin oder der Rektor, das Rektorat und der Senat. Organe einer Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

## **§ 2 Rektorin oder Rektor, Rektorat**

(1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule nach außen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Ausübung des Hausrechts kann anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen werden.

(2) Das Rektorat leitet die Hochschule. Ihm gehören die Rektorin oder der Rektor, die Kanzlerin oder der Kanzler und zwei oder drei Prorektorinnen oder Prorektoren an. Die Amtszeit der Prorektorinnen und Prorektoren beträgt vier Jahre und die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt acht Jahre.

(3) Die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler nehmen an Wahlen nicht teil.

## **§ 3 Senat**

(1) Der Senat ist unbeschadet anderer im Hochschulgesetz und in anderen Gesetzen vorgesehener Befugnisse für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren (§§ 19, 20 HG);
2. Vorschlag zur Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers (§ 44 HG);
3. Wahl der Mitglieder der Kommissionen des Senats (§§ 4, 9 Abs. 2);
4. Wahl der Mitglieder des Kuratoriums (§ 7 Abs. 4);
5. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin (§ 8 Abs. 2);
6. Erlass und Änderung von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt;
7. Beschlussfassung über die Frauenförderpläne (§ 5a Abs. 2 LGG);
8. Beschlussfassung über die Vorschläge der Fakultäten für die Berufung von Professorinnen und Professoren;

9. Beschlussfassung über die Verleihung der Bezeichnungen Honorarprofessorin oder Honorarprofessor und außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor;
10. Beschlussfassung über hochschulweite Ehrungen;
11. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Verleihung der Ehrendoktorwürde;
12. Stellungnahme zum jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorats (§ 20 Abs. 2 HG);
13. Stellungnahmen zu den Lehrberichten der Dekanate (§ 91 Abs. 2 HG);
14. Stellungnahme zum Beitrag der Hochschule zum Haushaltsvorschlag (§ 102 Abs. 2, letzter Satz HG);
15. Benehmensherstellung über die Grundsätze zur Verteilung der Haushaltsmittel (§ 103 Abs. 1, letzter Satz HG);
16. Benehmensherstellung über den Umfang des zentralen Verfügungsfonds (§ 103 Abs. 3 Satz 1 HG);
17. Benehmensherstellung über den Hochschulentwicklungsplan (§ 20 Abs. 1 Satz 4 HG);
18. Benehmensherstellung über den Abschluss von Zielvereinbarungen der Hochschule mit dem Ministerium (§ 20 Abs. 1 Satz 6 HG);
19. Entlastungserteilung im Rahmen der Aufstellung des Rechnungsergebnisses des Körperschaftshaushalts (§ 105 Abs. 4 HG);
20. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, welche die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
21. Beschlussfassung oder Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten, die vom Rektorat nach einer Entscheidung über die Zuständigkeitsverteilung zugewiesen werden (§ 20 Abs. 1 Satz 3 HG).

(2) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder zwölf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an.

(3) Dem erweiterten Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder die stimmberechtigten Mitglieder des Senats gemäß Abs. 2 und jeweils acht weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden sowie zehn weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Bei Entscheidungen, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 6 HG), die Forschung oder Kunst unmittelbar betreffen, werden die Stimmen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit sechs und aus den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden mit zwei vervielfacht.

(4) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen beträgt zwei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(5) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats und des erweiterten Senats sind die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen oder Prorektoren, die Dekaninnen oder

Dekane, die Kanzlerin oder der Kanzler, der Vorsitz des Allgemeinen Studierenden-ausschusses und die Gleichstellungsbeauftragte.

(6) Den Vorsitz im Senat und im erweiterten Senat führt die Rektorin oder der Rektor.

#### § 4

#### Kommissionen des Senats

(1) Zur Vorbereitung der Arbeit des Senats werden die folgenden ständigen Kommissionen gebildet:

- Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung
- Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
- Kommission für Planung und Finanzen.

Das Nähere zu den Aufgabenbereichen legt der Senat fest. Bei Bedarf können weitere Kommissionen eingesetzt werden.

(2) Der Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Nichtstimmberechtigte Mitglieder sind das für diesen Aufgabenbereich zuständige Mitglied des Rektorats und die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Studienberatungsstelle. Den Vorsitz führt das für diesen Aufgabenbereich zuständige Mitglied des Rektorats.

(3) Der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren,
2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. eine Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Den Vorsitz führt das für diesen Aufgabenbereich zuständige Mitglied des Rektorats, das der Kommission als nichtstimmberechtigtes Mitglied angehört.

(4) Der Kommission für Planung und Finanzen gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren,

2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Nichtstimmberichtigte Mitglieder sind das für diesen Aufgabenbereich zuständige Mitglied des Rektorats und die Kanzlerin oder der Kanzler. Den Vorsitz führt das für diesen Aufgabenbereich zuständige Mitglied des Rektorats.

(5) Die Wahl erfolgt nach Gruppen getrennt von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Senat. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen beträgt zwei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

## § 5

### **Ausschuss für Lehrerbildung**

(1) Der Senat bildet zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 31 Abs. 2 HG einen Ausschuss.

(2) Dem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Sie werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Senat gewählt.

(3) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen beträgt zwei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(4) Nichtstimmberichtigte Mitglieder sind das für diesen Aufgabenbereich zuständige Mitglied des Rektorats, die oder der Vorsitzende des Paderborner Lehrerausbildungszentrums, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses und die Gleichstellungsbeauftragte.

(5) Den Vorsitz führt das für diesen Aufgabenbereich zuständige Mitglied des Rektorats.

## § 6

### **Weitere Kommissionen**

Die Bildung beratender Gremien für wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten wird in den jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen geregelt. Im Übrigen wird auf § 15 Abs. 1 HG verwiesen.

## **§ 7 Kuratorium**

(1) Das Kuratorium berät das Rektorat und den Senat insbesondere hinsichtlich des Hochschulentwicklungsplans.

(2) Dem Kuratorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder sieben Personen insbesondere aus den Bereichen Gesellschaft, Wirtschaft, Kunst und Kultur sowie Wissenschaft, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, an. Mit beratender Stimme gehören dem Kuratorium die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler an. Das Kuratorium wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Unter den Mitgliedern gemäß Abs. 2 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Paderborn sein. Insofern findet keine Wahl statt. Die Amtszeit bestimmt sich nach deren oder dessen Amtszeit als Bürgermeisterin oder als Bürgermeister.

(4) Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl dieser Mitglieder ist einmal zulässig. Die erste Wahl nach Inkrafttreten dieser Grundordnung erfolgt vom Senat auf Vorschlag des Rektorats. Die nachfolgenden Wahlen erfolgen in der Weise, dass drei Mitglieder vom Senat auf Vorschlag des Rektorats und drei Mitglieder vom Kuratorium gewählt werden. Für den Fall, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Paderborn dem Kuratorium nicht angehört, wird ein weiteres Mitglied im Einvernehmen von Senat und Kuratorium gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

## **§ 8 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Im Rahmen der Aufgaben gem. § 23 HG werden Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Gleichstellungsbeauftragte sind:

1. die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, zugleich Beauftragte im Sinne von § 23 HG,
2. die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten,
3. die Gleichstellungsbeauftragten der zentralen Einrichtungen,
4. die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschulverwaltung.

Die Amtszeit der Studierenden beträgt zwei Jahre, die der übrigen Gleichstellungsbeauftragten vier Jahre.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird vom Senat auf Vorschlag der Gleichstellungskommission gewählt und von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Sie hat eine Stellvertreterin, die nach dem gleichen Modus gewählt wird. Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten werden von den jeweiligen Fakultätsräten auf Vorschlag der Frauen, die Mitglieder der Fakultät sind, gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragten der zentralen Einrichtungen werden von den Frauen, die der betreffenden zentralen Einrichtung zugeordnet sind, gewählt. Die

Gleichstellungsbeauftragte der Hochschulverwaltung wird von den Frauen, die der Hochschulverwaltung zugeordnet sind, gewählt.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit, bei der Entwicklungsplanung und bei der leistungsorientierten Mittelvergabe. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorats, der Fakultätsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich hierbei von ihrer Stellvertreterin bzw. innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten, der zentralen Einrichtungen und der Hochschulverwaltung auch von diesen vertreten lassen.

## § 9

### Gleichstellungskommission

(1) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten wird eine Gleichstellungskommission gebildet, die insbesondere die Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne überwacht, an der internen Mittelvergabe mitwirkt und Stellung nimmt, falls ein Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten gem. § 19 LGG erfolgt. Dieser Kommission gehören an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission werden von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Die Gleichstellungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist stimmberechtigtes Mitglied der Gleichstellungskommission.

## **§ 10 Fakultätsrat**

(1) Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeiten der Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen beträgt zwei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Mitglieder des Dekanats und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.

(4) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt.

(5) Den Vorsitz im Fakultätsrat führt die Dekanin oder der Dekan.

## **§ 11 Dekanat**

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans werden von einem Dekanat wahrgenommen. Es besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und je nach den Bestimmungen der Fakultätsordnungen bis zu vier Prodekaninnen oder Prodekanen. Die Amtszeiten betragen vier Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) Eine Prodekanin oder ein Prodekan nimmt die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans wahr. Die Wahl bedarf zusätzlich der einfachen Mehrheit der Gruppe der Studierenden im Fakultätsratsrat.

(3) Die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans regelt das Dekanat.

## **§ 12 Verfahren zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen**

(1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge bilden die Fakultäten Berufungskommissionen, denen auch auswärtige Sachverständige angehören können.

(2) Über die von einer Berufungskommission beschlossene Liste entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten, der Studierenden sowie der Schwerbehindertenvertretung.

(3) Die abschließende Entscheidung über den Berufungsvorschlag trifft der Senat. Sie ergeht auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrates und der Empfehlung des Rektorats.

(4) Das Nähere regelt die Berufsordnung des Senats.

### **§ 13 Gruppenvertretungen**

(1) Auf zentraler Ebene wird eine Gruppenvertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildet.

(2) Die Mitglieder der Gruppen der Professorinnen und Professoren sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zu jeweils einer Gruppe zusammenschließen. § 16 Abs. 1 HG findet entsprechende Anwendung.

(3) Aufgabe der Gruppenvertretungen ist insbesondere die Vorbereitung der hochschulpolitischen Willensbildung und die Beratung zu Entscheidungen in den jeweiligen Hochschulgremien. Die Gruppenvertretungen geben sich unmittelbar nach Inkrafttreten der Grundordnung eigene Geschäftsordnungen. Diese sind dem Senat anzuzeigen.

### **§ 14 Abstimmungen und Mehrheiten, Ausschluss von Beratungen und Entscheidungen**

(1) Ein Gremium der Hochschule ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Gremien gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden formell festzustellen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind; Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(3) Ist in dieser Grundordnung oder in Ordnungen aufgrund dieser Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden Stimmberechtigten für die Person oder für den Antrag gestimmt hat. Anwesend in diesem Sinne ist auch, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt.

(4) Ist im Hochschulgesetz, in dieser Grundordnung oder in Ordnungen aufgrund dieser Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs oder Gremiums vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes, dieser Grundordnung oder der Ordnungen aufgrund dieser Grundordnung dem Organ oder Gremium angehören und stimmberechtigt sind, für die Person oder für den Antrag gestimmt hat.

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, soweit sie oder er stimmberechtigtes Mitglied ist und keine andere Regelung getroffen wird.

(6) Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.

(7) Bei Entscheidungen und Beratungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 und Abs. 2 bis 5 sowie § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Beteiligte oder Beteiligter ist diejenige Person, die durch die Entscheidung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann.

## **§ 15 Körperschaftsvermögen**

Die Prüfung der Rechnungslegung über das Körperschaftsvermögen im Sinne des § 105 Abs. 4 HG erfolgt durch eine vom Kuratorium zu benennende Person. Unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Kuratoriums trifft der Senat die Entscheidung über die Entlastung.

## **§ 16 Verkündungsblatt**

(1) Alle Ordnungen sowie sonstige zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden in den „Amtlichen Mitteilungen, Verkündungsblatt der Universität Paderborn“ (AM.Uni.Pb.) unmittelbar nach ihrem Erlass oder nach Erteilung der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigung bzw. Zustimmung veröffentlicht. Die Amtlichen Mitteilungen werden unter Angabe des Ausgabedatums jahrgangsweise fortlaufend nummeriert. Prüfungsordnungen sind vor ihrer Veröffentlichung vom Rektorat auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor.

(2) Die Ordnungen treten zu dem in der jeweiligen Ordnung bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

**§ 17**  
**In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 5. September 1994 (GABl. II S. 286, ber. 1995 S. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2000 (AM.Uni.Pb 27/2000), außer Kraft.

(2) Die bestehenden Ordnungen der bisherigen Fachbereiche gelten bis zum Erlass neuer Ordnungen fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 23. Januar 2002 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Februar 2002 - 43 7611-110.

Paderborn, den 15. März 2002

Der Rektor  
der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber